

## **Stellungnahme der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege (BAGFW) zum Nationalen Reformprogramm (NRP) 2022 der Bundesregierung**

Die Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege e. V. (BAGFW) begrüßt, dass das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) die partnerschaftliche Einbeziehung der Wohlfahrtsverbände im Rahmen des Europäischen Semesters kontinuierlich fortsetzt.

### **Zusammenfassend regt die BAGFW an:**

- Der staatliche Sicherungsauftrag, wie er mit dem SodEG umgesetzt wurde, sollte möglichst dauerhaft gesetzlich verankert werden.
- Die Modernisierung des Öffentlichen Gesundheitsdienstes sollte die relevanten Akteur:innen und Adressat:innen auf kommunaler Ebene einbeziehen.
- Die sozial-ökologische Wende muss Steuerungsfunktionen beinhalten und berücksichtigen, dass Haushalte mit geringen Einkommen bzw. in Armut Lebende nur einen geringen CO<sub>2</sub>-Ausstoß haben, da ihnen Konsummöglichkeiten fehlen. Fehlende finanzielle Mittel für ausreichende Ressourcenzugänge, insbesondere bei Energie, müssen ausgeglichen und zugleich ökologisch ausgerichtet werden.
- Die Beschreibung der ESF-Plus-Maßnahmen, mit denen die Europäische Säule Sozialer Rechte gestärkt werden soll, sollte ausgebaut werden.
- Die digitale Neugestaltung der Veröffentlichung von Vergabeverfahren sollte einen leichter zu erfassenden Überblick zum Ergebnis haben.
- Bei der Beschaffung sozialer Dienstleistungen müssen die erhöhten ökologischen Standards als Kostenfaktor berücksichtigt werden.
- Die öffentliche Beschaffung ist stärker an sozialen Standards auszurichten.
- Die Wohnraum- und Städtebauförderung muss die Bereitstellung und Finanzierung von barrierefreien Wohninfrastrukturen für Menschen mit Behinderungen verbessern.
- Bei der Erhöhung der Erwerbsbeteiligung müssen besonders benachteiligte Gruppen stärker in den Blick genommen werden.
- Der soziale Arbeitsmarkt muss deutlich ausgebaut werden.
- Die Schaffung von Arbeitsplätzen muss nachhaltig sein, Erwerbsarbeit für die Beschäftigten auskömmlich.
- Die Arbeitsbedingungen in der Pflege und ihre Refinanzierung müssen deutlich verbessert werden.
- Die Grundsicherung ist existenzsichernd auszugestalten.
- Die Pläne für die Kindergrundsicherung sind zu konkretisieren; für alle Kinder müssen ausreichende Mittel für ein gutes Aufwachsen zur Verfügung stehen.

- Die Digitalisierung des Sozialstaats muss Vereinfachung und Entbürokratisierung der Zugänge beinhalten; analoge Zugänge müssen ebenfalls gleichberechtigt erhalten bleiben.
- Die Europäische Strategie für die Rechte von Menschen mit Behinderungen muss konsequent umgesetzt und mit konkreten teilhabeverbessernden Maßnahmen unterlegt sein.
- Die Entwicklung eines tragfähigen und nachhaltigen Gesamtkonzepts für einen wirklich inklusiven Arbeitsmarkt ist erforderlich, der Menschen mit Behinderungen bessere Zugänge ermöglicht.
- Die Vereinbarkeit von Familie, Betreuung und Pflege muss verbessert werden. Betreuung muss in Randzeiten gewährleistet sein, Lohnersatzleistungen für Pflegende müssen ausgebaut werden.
- Die Pflegeversicherung und ihre Finanzbasis müssen deutlich gestärkt werden.
- Zur Überwindung des Fachkräftemangels in den Sozial-, Bildungs- und Gesundheitsberufen ist eine volle Refinanzierung der Ersatzschulen der beruflichen Bildung und Qualifizierung nötig.
- Gemeinnützige Fort- und Weiterbildungsträger müssen beim Auf- und Ausbau digitaler Angebote unterstützt werden.

## Vorbemerkung

Die Covid-19-Pandemie belegt nach wie vor und sehr deutlich die Notwendigkeit funktionierender Sozialleistungssysteme, um die sozioökonomischen Auswirkungen von Krisensituationen bewältigen zu können. Die Pandemie hat das hohe Maß an sozialer und gesundheitlicher Ungleichheit deutlicher werden lassen. Die BAGFW sieht eine europäische Rahmengesetzgebung zum Ausbau von existenzsichernden Mindestsicherungssystemen sowie den diskriminierungsfreien Zugang zu hochwertigen Gesundheits- und Sozialdienstleistungen weiterhin als zentrale Instrumente, um den Folgen der Krise zu begegnen.

Im Juli 2021 legte die EU-Kommission die ersten Vorschläge im Rahmen ihres "Fit for 55"-Pakets vor, welches zur Umsetzung des Europäischen Klimagesetzes beitragen soll. In der Verordnung (EU) 2021/1119 des Europäischen Parlaments und des Rates („Europäisches Klimagesetz“) wurde rechtlich verankert, dass die Nettoemissionen in der EU bis 2030 verbindlich um mindestens 55% gegenüber dem Ausstoß des Jahres 1990 reduziert werden sollen, bis 2050 soll die EU klimaneutral sein. Um die Ziele des „Green Deal“ zu erreichen, sind für alle Akteure in Wirtschaft und Gesellschaft starke Kraftanstrengungen vonnöten. Die BAGFW merkt hierbei an, dass gerade bei dieser Herausforderung der ökologischen Transformation der soziale Ausgleich für Menschen mit geringem Einkommen von zentraler Bedeutung ist. Insbesondere, wenn ein signifikanter Anteil der Emissionsreduzierung durch eine CO<sup>2</sup>-Bepreisung erwirkt werden soll, die einkommensschwache Menschen anteilig stärker belastet als einkommensstarke Menschen. Aus diesem Grund ist der Vorschlag der EU-Kommission für eine Verordnung zur Einführung eines Klima-Sozialfonds ein wichtiges Element im Rahmen einer sozial-ökologischen Transformation.<sup>1</sup>

<sup>1</sup> "The social dimension is at the heart of the EU's ambitious green agenda." Annual Sustainable Growth Survey 2022, COM(2021) 740 final, S. 6, abrufbar unter: [https://ec.europa.eu/info/system/files/economy-finance/2022\\_european\\_semester\\_annual\\_sustainable\\_growth\\_survey.pdf](https://ec.europa.eu/info/system/files/economy-finance/2022_european_semester_annual_sustainable_growth_survey.pdf)

## **Kommentierung des Nationalen Reformprogramms**

### ***Zu II. Maßnahmen zur Bewältigung wesentlicher gesamtwirtschaftlicher Herausforderungen***

#### ***Zu A. Covid-19-Pandemie bekämpfen, Wirtschaft stützen, Schulden tragfähigkeit gewährleisten, Gesundheitssystem stärken***

Die BAGFW teilt die Einschätzung der Bundesregierung zu den wirtschaftlichen und sozialen Folgen der Pandemie. Die Einrichtungen der Freien Wohlfahrtspflege haben in unterschiedlichem Umfang an den Corona-Hilfsmaßnahmen partizipiert. Im Ergebnis konnten durch gesetzliche Hilfsmaßnahmen (z. B. dem Sozialdienstleister-Einsatzgesetz - SodEG), das Krankenhaushilfspaket und die Überbrückungshilfe größere ökonomische Verwerfungen in der Freien Wohlfahrtspflege verhindert werden. Insofern konnten eine Liquiditätskrise und eine maßgebliche Anzahl von Insolvenzen von gemeinnützigen Einrichtungen bislang vermieden werden, nicht aber in zahlreichen Einzelfällen Einschränkungen des Leistungsangebots und Personalentlassungen.

Durch die Hilfe wurde sowohl die volkswirtschaftliche Basis unserer Gesellschaft, als auch der soziale Zusammenhalt in der Gesellschaft gestützt. Hervorzuheben ist die beispiellos kurzfristige Einrichtung von weitestgehend funktionsfähigen Fördermaßnahmen.

Förderprogramme des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales sowie die Förderprogramme des Wirtschafts- und des Umweltministeriums wurden für die gemeinnützigen Einrichtungen der Freien Wohlfahrtspflege geöffnet.

Die Freie Wohlfahrtspflege ist mit ihren dezentralen Strukturen und ihrer breiten Präsenz vor Ort ein wichtiger Gestalter sozialer Infrastruktur und damit ein unverzichtbarer Akteur bei der Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse. Die Funktionsfähigkeit ihrer Einrichtungen und Dienste ist eine zentrale Voraussetzung für die Leistungsfähigkeit des Sozialstaats. Dieses plurale Angebot sozialer Dienstleistungen gilt es daher strukturell und finanziell zu sichern.

Mit Blick auf zukünftige Krisen sollte der staatliche Sicherungsauftrag möglichst dauerhaft gesetzlich verankert werden. Hier schlägt die BAGFW eine Änderung des SGB I und der anderen Sozialgesetzbücher vor, wonach die Leistungsträger verpflichtet wären, individuelle (Leistungs-)Vereinbarungen vor Ort im Falle hoheitlicher Schließungen im Pandemiefall zu treffen.

Die BAGFW unterstützt ausdrücklich die Modernisierung des Öffentlichen Gesundheitsdienstes (Pakt für den ÖGD). Die Ausrichtung des ÖGD sollte sich stärker auf kommunale Steuerungsaufgaben für Gesundheitsförderung sowie -versorgung vor Ort konzentrieren und dabei alle relevanten Akteur:innen und Adressat:innen miteinbeziehen. Um ihn zu einem modernen Public-Health-Dienst auszubauen, ist der ÖGD multiprofessionell auszugestalten. Eine seiner wesentlichen Aufgaben muss es sein, gesundheitliche Ungleichheit zu verringern. Diesem Ziel muss sich auch eine

Weiterentwicklung des Präventionsgesetzes verschreiben. Eine Public-Health-Strategie wird benötigt, welche nachhaltig und sektorenübergreifend das Ziel verfolgt, ein Leben in bestmöglicher Gesundheit für alle Menschen zu ermöglichen.

### ***Zu B. Zukunftsinvestitionen stärken, in den ökologischen und digitalen Wandel investieren***

Eine sozial-ökologische Wende muss eine Steuerungsfunktion beinhalten. Während von Armut Betroffene aufgrund deutlich eingeschränkter Konsummöglichkeiten auch meist nur einen geringen pro-Kopf-Ausstoß haben, verbrauchen Haushalte mit höherem Einkommen und Vermögen auch im Falle der Nutzung energiesparender Geräte und Konsummittel deutlich mehr Ressourcen. Die Summe aus vielen Konsumententscheidungen führt oft zu einem zu großen CO<sub>2</sub>-Fußabdruck. Darum kann es nicht nur Ziel sein, für einzelne Konsumententscheidungen eine ökologische Neuausrichtung zu erreichen. Fehlende finanzielle Mittel für ausreichende Ressourcenzugänge müssen ausgeglichen und zugleich ökologisch ausgerichtet werden. Übermäßige Ressourcenverbräuche müssen auch dann gedeckelt werden, wenn sie die Summe aus einzelnen Konsumvorgängen sind, die isoliert betrachtet hohe Umweltstandards erfüllen.

Eine konsequente ökologische Lenkungswirkung setzt zudem voraus, dass umweltschädliche Subventionen abgebaut werden. Es darf nicht sein, dass die günstigsten Produkte die schlechtesten ökologischen und sozialen Produktionsbedingungen haben, weil die gesellschaftlichen Folgekosten nicht eingepreist sind. Eine gute, soziale und ökologische Produktqualität muss zudem allen Bevölkerungsgruppen, auch denen mit geringem Einkommen, offenstehen.

Dazu gehört, dass bei der Anschaffung elektrischer Geräte und bei der Definition von angemessenem Wohnraum in der Grundsicherung hohe energetische und ökologische Standards gelten, die entsprechend finanziert werden.

Die Energiekosten sind schon vor dem Ausbruch der Kampfhandlungen in der Ukraine gestiegen und werden noch weiter steigen, klimaorientierte Lenkungsmaßnahmen werden dazu kommen. Energieeinsparung und das Umsteuern zu Erneuerbaren Energien sind wichtig, gleichermaßen aber auch die Gewährleistung und Finanzierung eines Mindestmaßes an nötiger Energie auch für Haushalte mit geringem Einkommen oder in Armutslagen.

Auch die Europäischen Strukturfonds unterstützen in der Förderperiode 2021-2027 den grünen und digitalen Wandel vor Ort (Ziffer 49). Deutschland erhält bis 2027 10,8 Milliarden Euro aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), die zu über 85 Prozent zur Erreichung wirtschafts-, klima- und umweltpolitischer Ziele eingesetzt werden. D.h. es wird insbesondere in Forschung und Innovation, die Wettbewerbsfähigkeit von KMUs, die Digitalisierung von Unternehmen und Forschungseinrichtungen, in Maßnahmen der Energieeffizienz und Anpassung an den Klimawandel, sowie eine nachhaltige, multimodale städtische Mobilität investiert. Zudem erhält Deutschland 2,5 Milliarden Euro aus dem sogenannten Fonds für den gerechten Übergang (Just Transition Fund – JTF), der im Rahmen des Europäischen Green Deal den Übergang zu einer CO<sub>2</sub>-neutralen Wirtschaft fördert. Mit diesen Mitteln sollen die Braunkohleregionen bei der Bewältigung der sozialen, wirtschaftlichen und

ökologischen Auswirkungen des klimapolitisch motivierten Strukturwandels unterstützt werden.

Zudem investiert der ESF Plus 2021-2027 6,56 Milliarden Euro in die Kompetenzen der Menschen in der Bundesrepublik Deutschland (siehe Ziffer 158, Schaukasten 8). Ausgerichtet ist das ESF Plus-Bundesprogramm auf die Stärkung der Europäischen Säule Sozialer Rechte (ESSR), untersetzt mit den folgenden inhaltlichen Schwerpunkten:

- Soziale Inklusion / Armutsbekämpfung
- Fachkräftesicherung
- Allgemeine und berufliche Bildung, einschließlich Lernmobilität sowie lebenslanges Lernen
- Arbeitswelt im Wandel (Arbeit 4.0)

Auf nationaler Ebene trägt die Bundesregierung mit konkreten Maßnahmen zur Umsetzung der ESSR-Grundsätze bei. Bei gesetzgeberischen und politischen Initiativen werden die Sozialpartner und betroffenen Verbände einbezogen.

Der von der Bundesregierung vorgetragene partnerschaftliche Ansatz sowie der DARP-Stakeholder-Dialog werden von den Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege ausdrücklich begrüßt.

Zu den 20 Grundsätzen könnten noch andere geplante ESF Plus-Programme hinzugefügt werden (siehe Anhang III: Tabelle zur Umsetzung der Europäischen Säule Sozialer Rechte, S. 129). Dies sollte das BMAS übernehmen; z.B. im Grundsatz 4 Active support to Employment könnten noch diverse geplante ESF Plus Programme eingefügt werden. Beim Grundsatz 19. „Housing and assistance for the homeless“ sollte als Maßnahme der EhAP Plus aufgenommen werden.

Die BAGFW begrüßt, dass sich die Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen einsetzen will. Ein Bundesprogramm Barrierefreiheit soll dazu beitragen, dass alle Bereiche des öffentlichen und privaten Lebens barrierefrei werden.

Nach Ansicht der BAGFW betrifft dies insbesondere auch die künftige Bereitstellung und Finanzierung von barrierefreien Wohninfrastrukturen für Menschen mit Behinderungen. Es bedarf einer regelmäßigen Evaluation und Nachjustierung des Umsetzungsstandes der Barrierefreiheit hinsichtlich der Wohnraumförderung (Mietwohnraumförderung, Modernisierungsförderung im Mietwohnungsbestand, Eigentumsförderung, KfW Programm). Dies gilt in gleicher Weise für die vom Bund bezuschusste Umsetzung der Programme der Städtebauförderung, um zu einer Verbesserung der Barrierefreiheit des öffentlichen Raumes, des Wohnraumes und des Wohnumfeldes zu gelangen.

Menschen mit Behinderungen müssen in gleicher Weise Zugang zu öffentlich geförderten Wohnungsbauprogrammen beziehungsweise Landeswohnraumförderung erhalten. Fördermaßnahmen im investiven Bereich sind eine wesentliche Voraussetzung dafür. Gleichzeitig sind höhere Mieten für barrierefreien beziehungsweise rollstuhlgerechten Wohnraum im Rahmen staatlicher Transferleistungssysteme zu kalkulieren.

Der Mikrozensus des Statistischen Bundesamtes zum Wohnen 2019 hat ergeben, dass lediglich zwei Prozent der Wohnungen oder Einfamilienhäuser in Deutschland annähernd barrierefrei sind. Nur jedes zehnte Gebäude lässt sich stufenlos betreten. Der Anteil an Wohnungen (Alt- und Neubau), die die Barrierefreiheit-Standards nach DIN 19040 erfüllen, ist deutlich unterrepräsentiert. Bestandswohnungen sind größtenteils nicht barrierefrei.

### ***Zu C. Wettbewerbsbedingungen verbessern, Ordnungsrahmen für nachhaltige Transformation weiterentwickeln***

Das Vorhaben einer anwenderfreundlichen zentralen Veröffentlichungsplattform ist grundsätzlich begrüßenswert (siehe Ziffer 139). Allerdings zeigt bereits die vom Programm selber zum Ausdruck gebrachte Erwartung, dass nicht alle Vergabeverfahren („möglichst“) ein Grundproblem mit der kontinuierlichen Entwicklung neuer Plattformen haben werden. Sowohl die Auftraggeber wie die Bieter verlieren den Überblick über diese zumindest erhebliche Zeit, indem sie die einzelnen Plattformen nach aussichtsreichen Vergaben durchsuchen müssen.

Die Unterstützung von Ländern und Kommunen bei der nachhaltigeren Ausgestaltung von Vergabeverfahren begrüßt die BAGFW ausdrücklich. Ob sich die Nachhaltigkeit und Verfahrensvereinfachung gleichzeitig umsetzen lassen, erscheint fraglich. Aber die Digitalisierung der Verfahren kann dazu beitragen, gerade solche Bieter-Fehler zu vermeiden, die zum zwingenden Verfahrensausschluss führen würden (z.B. Vergessen der Unterschrift, Ändern der Vergabeunterlagen).

In der Praxis haben gerade kleine Kommunen keine hinreichenden Kapazitäten, um bei der Durchführung von Auftragsvergaben den vergaberechtlichen Standard umsetzen zu können. Besonders deutlich zeigt sich dies bei den Ausschreibungen zu sozialen Dienstleistungen. Insbesondere scheint es an einem konstruktiven Dialog zwischen den Bedarfsträgern und den Vergabestellen zu fehlen; oft besteht zudem der Eindruck, dass die sozialrechtliche Rechtslage mit der gegebenen Methodenvielfalt bei der Sicherstellung sozialer Dienstleistungen weder reflektiert noch akzeptiert wird. Schließlich scheitert das Ausloten von Spielräumen für eine nachhaltige Vergabe und eine differenziertere Interpretation des Wirtschaftlichkeitskriteriums an einem pauschalen Verweis auf den Kostendruck seitens des in- und externen Controllings. Allerdings übersieht eine solche Argumentation, dass auch die Politik der Rechnungshöfe differenzierter geworden ist, zugleich aber nach wie vor plausible Begründungen für sachgerechte Entscheidungen verlangt. Hier bedarf es gerade für diese Kommunen bessere und niedrigschwelligere Unterstützung und Vernetzung, damit notwendige Investitionen nicht auf die lange Bank geschoben werden. Die Umsetzung der angekündigten Unterstützung bei der nachhaltigeren Ausgestaltung von Vergabeverfahren sollte auch jeweils vor Ort begleitet werden.

Die BAGFW begrüßt die Stärkung einer auf Klimafreundlichkeit und Nachhaltigkeit ausgerichteten Vergabep Praxis durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Beschaffung klimafreundlicher Leistungen (AVV) mit einer „Negativliste“, die besonders klimarelevante Produkte erfasst (siehe Ziffer 140). Das ist dem Grunde nach sinnvoll und zielführend. Dies muss auch bei der Beschaffung sozialer Dienstleistungen zum Tragen kommen, wo diese rechtmäßigerweise stattfindet. Allerdings bedarf es insoweit noch der Übersetzung, da für Dienstleistungen die erwähnten Negativlisten nur mittelbar zum Tragen kommen. Dies ist der Fall, wenn die Auftragnehmer bei der

Auftragsdurchführung ihrerseits auf bestimmte Produkte angewiesen sind und diese nicht von der Negativliste beschaffen dürfen (z.B. kein Einweg-Geschirr bei der Teilnehmer-Verpflegung). Entsprechende Mehrkosten müssen in gleicher Weise eingepreist werden, wie das den öffentlichen Auftraggebern möglich wäre, bzw. die Nichtbeachtung der Negativliste durch die Anbieter muss als Verstoß gegen § 128 Abs. 1 GWB rechtliche Konsequenzen für Bieter haben.

Kalkulationen bereits bei der Warenlieferung sind ausgesprochen herausfordernd. Noch komplizierter sind die Berechnung und Kalkulation von Mehrkosten von nachhaltiger Arbeit bei der Erbringung von sozialen Dienstleistungen. Diese Schwierigkeiten müssen in Angriff genommen werden, damit die nachhaltige soziale Arbeit gemeinnütziger Träger angemessen refinanziert wird.

Eine stärkere Orientierung des öffentlichen Einkaufs an sozialen Standards (siehe Ziffer 141) ist zu begrüßen, findet aber bereits statt und muss ebenfalls bei der Beschaffung sozialer Dienstleistungen zum Tragen kommen (s. dazu folgende Dokumentation von Praxisbeispielen: European Commission, Executive Agency for Small and Medium-sized Enterprises, Tepper, P., McLennan, A., Hirt, R., et al., *Making socially responsible public procurement work: 71 good practice cases*, Publications Office, 2020, <https://data.europa.eu/doi/10.2826/844552>). Allein die Verankerung der Beschaffung in sozialen Arbeitsfeldern macht die Beschaffung nicht selber sozial. Vielmehr hat die Beschaffung von sozialen Dienstleistungen oft eine örtliche soziale Infrastruktur schwerwiegend geschädigt (s. dazu DV Archiv für Wissenschaft und Praxis in der sozialen Arbeit, 1/2022, Beitrag Anuschka Novakovic).

Es gibt insoweit viele, einfache Ansätze, um die Beschaffung sozialer Dienstleistungen sozial nachhaltig zu gestalten (Quelle: 71 good practice cases, S. 194 ff). Diese nachvollziehbaren Anregungen müssen in der deutschen Vergabepraxis – soweit diese bei der Sicherstellung sozialer Dienstleistungen überhaupt zum Tragen kommen kann – Beachtung finden.

Durch das neu geschaffene Wettbewerbsregister beim Bundeskartellamt können sich öffentliche Auftraggeber schnell und einfach informieren, ob es bei einem Bieter zu relevanten Rechtsverstößen (etwa Steuerhinterziehung oder Korruption) gekommen ist, um auf dieser Basis über einen Ausschluss des Unternehmens vom Vergabeverfahren zu entscheiden. Ab Juni 2022 wird die Abfrage des Wettbewerbsregisters verpflichtend. Damit entfällt die Konsultation der vereinzelt bestehenden Landeskorrupsionsregister mit unterschiedlichen Eintragungsvoraussetzungen.

Bei der Modernisierung des Wettbewerbsrechts (siehe Ziffer 137 ff.) müssen beihilferechtliche Einschränkungen in der Inanspruchnahme von Förderprogrammen weiter abgebaut werden. Die Forderungen der BAGFW zur Weiterentwicklung des EU-Beihilfenrechts insbesondere zur Novellierung der DAWI-De-minimis- Verordnung sowie Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) bilden hierfür eine wichtige Grundlage.<sup>2</sup>

---

<sup>2</sup> <https://www.bagfw.de/veroeffentlichungen/stellungnahmen/positionen/detail/stellungnahme-der-bagfw-zur-zur-weiterentwicklung-des-beihilfenrechts-insbesondere-der-allgemeinen-gruppenfreistellungsverordnung-agvo-sowie-der-dawi-und-der-allgemeinen-de-minimis-verordnung>

## **Zu D. Erwerbsbeteiligung erhöhen, Rentensystem und Arbeitsmarkt zukunftsfähig gestalten**

Die Europäische Kommission empfiehlt Deutschland nach wie vor die Haushalts- und Strukturpolitik zu nutzen, um bei den privaten und öffentlichen Investitionen vor allem auf regionaler und kommunaler Ebene einen anhaltenden Aufwärtstrend herbeizuführen. Diese Investitionen sollten auch verstärkt in arbeitsmarktpolitische Maßnahmen, Programme und (Träger-) Strukturen erfolgen. Eine aktive Arbeitsmarktpolitik ist in der aktuellen Situation wichtiger denn je und sie ist angesichts der pandemiebedingten, bevorstehenden Herausforderungen am Arbeitsmarkt mit einer bedarfsgerechten Mittelausstattung zu unterlegen.

### **Beschäftigungsbedingungen verbessern**

#### **Erwerbsbeteiligung erhöhen**

Maßnahmen zur Verbesserung der Erwerbsbeteiligung müssen aus Sicht der BAGFW auf nachhaltige, qualitativ gute, den Qualifikationen der Beschäftigten entsprechende und existenzsichernde Arbeitsverhältnisse zielen und bestimmte Personengruppen besonders in den Blick nehmen. So ist es aus Sicht der BAGFW relevant, ob eine Steigerung der Erwerbsbeteiligung von Frauen zu einem Großteil auf Minijobs zurückzuführen ist.

Für die Erhöhung der Erwerbsbeteiligung und die Überwindung von verfestigter Langzeitarbeitslosigkeit spielt berufliche Weiterbildung eine wichtige Rolle. Der 6. Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung belegt zunehmende Unterschiede in der Inanspruchnahme von Weiterbildungsmöglichkeiten zwischen Personen mit mittlerem oder höherem Bildungsniveau und denjenigen mit geringen formalen Qualifikationen, die stärker von Arbeitslosigkeit, Niedriglohn und unsicherer Beschäftigung betroffen sind.

#### **Berufliche Weiterbildung stärken**

Die relativ schlechtere Weiterbildungsbeteiligung von Personen in einkommensschwachen Haushalten, mit niedrigem Qualifikationsniveau beziehungsweise mit sozialen Problemen, insbesondere auch Frauen, Menschen mit Migrationsgeschichte, mit Behinderung, Lebensältere oder Menschen in ländlichen Gebieten, (Langzeit)Erwerbslose oder sogenannten bildungsfernen Menschen müssen in den Fokus genommen werden. Die BAGFW fordert für diese Personengruppen die Förderung beruflicher Weiterbildung weiter auszubauen und zu verbessern, um ihnen eine bessere und nachhaltigere Perspektive auf dem Arbeitsmarkt zu ermöglichen. Die geplante Einführung eines Weiterbildungsgeldes von 150 Euro monatlich für berufliche Qualifizierung für Leistungsberechtigte im SGB II und SGB III ist zu begrüßen. Darüber hinaus sollten die Förderinstrumente besser an die Bedürfnisse von bildungsfernen Menschen angepasst und abschlussbezogene Weiterbildungen unabhängig von der Dauer gefördert werden (siehe Ziffer 199).

Auch gegen die hohe Arbeitslosigkeit unter Geflüchteten sind weitere Anstrengungen der Arbeitsmarktintegration durch Bildungs- und Weiterbildungsmaßnahmen sowie verstärkte Möglichkeiten zur Anerkennung ausländischer Berufs- und Bildungsabschlüsse notwendig (siehe Ziffern 189ff).

## **Sozialen Arbeitsmarkt ausbauen**

Mit der gestiegenen Zahl der Langzeitarbeitslosen wird außerdem deutlich, dass eine Entfristung des Teilhabechancengesetzes, der dauerhafte Ausbau ausreichend finanzierter öffentlich geförderter Beschäftigung und die Weiterentwicklung des sozialen Arbeitsmarktes elementar sind, um Personen, die lange vom Arbeitsmarkt ausgeschlossen sind, Teilhabe an Arbeit und eine Perspektive am Arbeitsmarkt zu ermöglichen und auszubauen (siehe Ziffer 166). Für Personen, die am allgemeinen Arbeitsmarkt nicht bestehen können, ist ein Angebot aus geförderter Arbeit sowie weiteren Förder- und Qualifizierungsmaßnahmen wichtig. Darum müssen Beratungsangebote nicht nur wie geplant als Regelinstrumente gefasst und verstetigt, sondern deutlich ausgebaut werden.

## **Auf nachhaltige und auskömmliche Arbeitsverhältnisse zielen**

Neben den arbeitsmarktpolitischen Entwicklungen und der Schaffung von Arbeitsplätzen hat die auskömmliche Bezahlung von Erwerbsarbeit eine hohe sozialpolitische Bedeutung. Entsprechend sollte zukünftig nicht allein die Teilhabe am Arbeitsmarkt im Fokus stehen, sondern gute und auskömmliche Arbeitsverhältnisse als Zielsetzung formuliert und gemessen werden.

Die Bundesregierung plant eine Anhebung des allgemeinen gesetzlichen Mindestlohns zum 1.10.2022 (siehe Ziffer 159). Die BAGFW teilt den Anspruch, dass vollzeiterwerbstätige Alleinstehende von ihrem Erwerbseinkommen und unabhängig von ergänzenden staatlichen Sozialleistungen ihren Lebensunterhalt bestreiten können und angemessen am sozialen und kulturellen Leben teilhaben. Leider bleiben zuvor Langzeitarbeitslose vom Mindestlohn ausgeschlossen. Wirkungsvoll kann ein Mindestlohn allerdings nur sein, wenn er flächendeckend durchgesetzt wird. Zudem muss sichergestellt sein, dass Abzüge vom Mindestlohnanspruch oder die Anrechnung von weiteren Lohnbestandteilen wie z.B. Kost und Logis, Weihnachtsgeld, Sachbezüge o.ä. grundsätzlich nicht zulässig sind.

## **Arbeitsbedingungen in der Pflege verbessern**

Nicht zuletzt hat auch die Pandemie gezeigt, dass es angesichts der großen Belastungen für beruflich Pflegenden wichtig ist, die Ausbildungs- und Arbeitsbedingungen sowie die Entlohnung in der Pflege weiter zu verbessern (siehe Ziffer 160). Dazu gehören neben einer tariflichen Bezahlung eine Vielzahl an Maßnahmen zur Verbesserung der Ausbildung und der Arbeitsbedingungen. Ein erster Schritt ist die im letzten Jahr beschlossene Einführung eines bundeseinheitlichen Personalbemessungsverfahrens, basierend auf den Ergebnissen des sogenannten Rothgang-Projektes in der vollstationären Langzeitpflege mit dem perspektivisch zusätzliche Fach- und Hilfskraftstellen vereinbart werden. Die bisherigen gesetzlichen Regelungen sind jedoch nicht weitgehend genug, da nur 40 Prozent des im Rothgang-Projekt ermittelten Mehrbedarfs gedeckt werden sollen und nicht wie von der BAGFW gefordert perspektivisch 100 Prozent des personellen Mehrbedarfs. Darüber hinaus bedarf es verschiedener Maßnahmen zur Steigerung der Attraktivität des Pflegefachberufes und verstärkter Maßnahmen auf der Landes- und Bundesebene zur Qualifizierung von Pflegeassistenzkräften auf Qualitätsniveau 3. Da die Pflegeversicherung ein Teilleistungssystem ist, erhöht jede Verbesserung der Personalschlüssel die Eigenanteile der Bewohner:innen. Dem ist nach Auffassung der BAGFW mit einer Finanzreform der Pflegeversicherung und einer Deckelung der Eigenanteile zu begegnen, damit die Umsetzung nicht zu Lasten der Bewohner:innen geht. Außerdem ist auch eine

Verbesserung der Arbeitsbedingungen und eine Reduktion der Arbeitsverdichtung in der ambulanten Pflege zwingend erforderlich.

### **Grundsicherung existenzsichernd ausgestalten**

Da es bei vielen in Armut Lebenden nicht gelingt, sie kurzfristig in auskömmliche Arbeit zu vermitteln, ist eine hinreichende Ermittlung, Finanzierung und Gewährleistung des Existenzminimums unerlässlich. Darum müssen Arbeitsförderung und eine auskömmliche Existenzsicherung gleichberechtigte Ziele werden. Auch Menschen, die nicht mehr oder noch nicht in die Arbeitswelt einbezogen sind, ist das Recht auf Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu sichern.

Menschen, die kurz- oder langfristig nicht am Arbeitsmarkt teilnehmen (können), brauchen eine existenzsichernde Grundsicherung. Aktuell sind die Regelsätze nicht ausreichend bemessen, so dass es zu deutlichen Bedarfsunterdeckungen kommt, die es in besonderen Krisensituationen unmöglich machen, besondere Härten abzufedern. Die Bundesregierung beabsichtigt, die Grundsicherung für Arbeitsuchende in der 20. Legislaturperiode durch ein Bürgergeld zu ersetzen, hat sich aber nicht auf eine dringend notwendige Neuberechnung der Regelsätze verständigt (siehe Ziffer 184).

Die Einführung des Bürgergeldes darf nicht nur einen Etikettenwechsel bedeuten. Die bisherige Leistungsphilosophie nach dem SGB II stellt soziale Kontrolle und damit verbundene Sanktionen in den Vordergrund. Das Wunsch- und Wahlrecht, bestehende Kompetenzen und mögliche persönliche Entwicklungswege der Leistungsberechtigten spielen kaum eine Rolle. Das Bürgergeld muss einen wirklichen Neuanfang bedeuten. Das Anknüpfen an die persönlichen Lebenslagen und Interessen, Respekt vor allen am Hilfeprozess Beteiligten und die Ermutigung der Hilfesuchenden müssen die neue Leistung auszeichnen. Auch müssen bürokratische Hürden etwa beim Zuverdienst deutlich gesenkt werden. Die bestmögliche Hilfe bei der Inanspruchnahme und Durchsetzung von Rechtsansprüchen der betroffenen Leistungsberechtigten sollte Priorität haben.

### **Existenzminimum für Kinder für ein gutes Aufwachsen sichern**

Die Ankündigungen für eine Kindergrundsicherung sind unpräzise. Wichtig ist, dass bürokratische Hürden durch konkurrierende Leistungsansprüche und damit verbundene Verrechnungen oder Hin- und Rückrechnungen überwunden werden. Der Antragstellung muss niedrighschwellig und die Auszahlung möglichst automatisiert erfolgen. Auch muss das Existenzminimum für Kinder gründlich neu ermittelt werden, um eine überzeugende Grundlage für ein neues durchgehendes Leistungssystem abgeben zu können. Es muss klar sein, dass Kinder a) tatsächlich das zum Leben haben, das sie für ein gutes Aufwachsen brauchen und b) umso mehr geholfen wird, je stärker die soziale Notlage ist. Gleichzeitig braucht es den weiteren Ausbau und die Sicherung der Infrastrukturangebote für Familien (gute Kitas und Schulen einschließlich der Hortbetreuung, Angebote der offenen Kinder- und Jugendarbeit sowie Kinder- und Jugendhilfeleistungen, Familienberatung, Ganztagsangebote für Schulkinder usw.).

### **Sozialstaat bürgerfreundlicher gestalten und digitalisieren**

Die EU-Kommission beschreibt in ihren Empfehlungen die Defizite Deutschlands in der flächendeckenden Versorgung mit schnellem Internet und erwähnt die besonderen Probleme kleiner und mittlerer Unternehmen.

Es wird eine umfassende Digitalisierung von sozialstaatlichen Leistungen angestrebt, mit dem Ziel den Sozialstaat bürgerfreundlicher, moderner und transparenter zu gestalten (siehe Ziffer 177). Aus Sicht der BAGFW müssen analoge Zugänge zu Leistungen gleichwertig bleiben. Es darf keine Nachteile bei der analogen Antragstellung geben, etwa hinsichtlich der Bereitstellung von Antragsunterlagen, der Möglichkeit, persönliche Beratung in Anspruch zu nehmen und der Dauer der Antragsbearbeitung. Online-Portale müssen eine Reduktion von Komplexität bieten und nicht lediglich komplizierte Antragsunterlagen digital nutzbar machen. Digitale Angebote müssen barriere- und diskriminierungsfrei gestaltet werden. Bislang ist die Struktur der Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes diffus und intransparent. Die Einbindung der Freien Wohlfahrtspflege mit ihren zahlreichen unabhängigen Beratungsangeboten ist ungenügend. Langfristig werden aber hauptsächlich die Beratungsstellen von Hilfesuchenden wahrgenommen werden, die in einer solchen digitalen Plattform vertreten und entsprechend digital auffindbar sind. Mit Blick auf den langfristigen Ausbau einer digitalen Sozialplattform muss zudem die technische Befähigung dieser Beratungsstellen in den Blick genommen werden. Nur auf Grundlage einer ausreichenden technischen Ausstattung und mit einer kontinuierlichen Einbindung der Mitarbeitenden kann das Angebot und das Funktionieren einer zunehmend digitalen Beratung sichergestellt werden. Dieser Aspekt ist auch im Hinblick auf die gesetzlich gewollte Trägervielfalt von entscheidender Bedeutung.

### **Integration von benachteiligten Gruppen erhöhen**

Die BAGFW begrüßt, dass die Bundesregierung sich für die Belange von Menschen mit Beeinträchtigungen einsetzt. Ein Bundesprogramm Barrierefreiheit soll dazu beitragen, dass alle Bereiche des öffentlichen und privaten Lebens barrierefrei werden. Auch sei die Arbeitsmarktpartizipation ein bedeutender Aspekt der gesellschaftlichen Teilhabe. Das Ziel der Bundesregierung ist es, dass Menschen mit Behinderung so lange und inklusiv wie möglich am Arbeitsleben teilhaben (siehe Ziffer 164).

Die UN-Behindertenrechtskonvention (UN BRK) verpflichtet die Vertragsstaaten, geeignete Maßnahmen zu treffen, um Menschen mit Behinderungen eine unabhängige Lebensführung und die volle Teilhabe in allen Lebensbereichen zu ermöglichen.

Die BAGFW fordert die Bundesregierung dazu auf, die Europäische Strategie für die Rechte von Menschen mit Behinderungen 2021 – 2030 konsequent umzusetzen und mit konkreten teilhabeverbessernden Maßnahmen zu hinterlegen. In den kommenden Jahren muss es auch darum gehen, die Lebensrealitäten von Menschen mit Behinderungen und ihre Einbindung in den europäischen Zusammenhang spürbar und konkret zu verbessern und zu fördern. Die Strategieziele – wie z.B. die gleichberechtigte Wahrnehmung von EU-Rechten, Förderung einer unabhängigen und autonomen Lebensführung, sowie Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung – müssten erreicht werden.

Um die Arbeitsmarktintegration von Menschen mit Beeinträchtigungen zu verbessern, plant die Bundesregierung die neu geschaffenen einheitlichen Ansprechstellen für Arbeitgeber weiterzuentwickeln (siehe Ziffer 165). Die Sanktionen für jene, die trotz Beschäftigungspflicht keinen Menschen mit Behinderung beschäftigen, sollen verstärkt werden. Außerdem sollen die Angebote von Werkstätten für behinderte Menschen künftig stärker auf Inklusion und darauf ausgerichtet werden, Menschen den Übergang in den allgemeinen Arbeitsmarkt zu ermöglichen. Des Weiteren sollen

die Budgets für Ausbildung und für Arbeit für Menschen, mit denen Menschen mit Behinderungen bei einer regulären Ausbildung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt oder beim Einstieg in den allgemeinen Arbeitsmarkt unterstützt werden, gestärkt und ausgebaut werden [vgl. NRP Ziffer 165].

Die BAGFW begrüßt die von der Bundesregierung vorgeschlagenen Maßnahmen. Aus unserer Sicht sind diese Maßnahmen alleine jedoch nicht ausreichend. Menschen mit Behinderungen sind überdurchschnittlich von Arbeitslosigkeit betroffen. Um sie wirksam zu bekämpfen, ist die Entwicklung eines tragfähigen und nachhaltigen Gesamtkonzepts für einen wirklich inklusiven Arbeitsmarkt erforderlich, der allen Menschen Zugang ermöglicht. Dabei sind Frauen, junge und ältere Menschen mit Behinderungen, sowie Menschen mit Flucht- und Migrationshintergrund und Behinderungen besonders zu berücksichtigen. Außerdem fordert die BAGFW die Bundesregierung auf, Menschen mit Behinderungen und komplexem Unterstützungsbedarf in ihre Überlegungen einzubeziehen.

### **Sozialstaat modern und generationengerecht aufstellen**

In der Pandemie hat sich gezeigt, dass weitere Reformen zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf nötig sind und sich die Rahmenbedingungen zur Erwerbsbeteiligung vor allem von Frauen und Alleinerziehenden bessern müssen. So gibt es kaum Kinderbetreuung in Randzeiten, wie sie besonders im Schichtbetrieb auftreten. Die BAGFW begrüßt den geplanten Ausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschulkinder sowie die ebenfalls geplante Förderung haushaltsnaher Dienstleistungen (siehe Ziffern 203, 204). Darüber hinaus sind weitere Reformen zur besseren Vereinbarkeit von Beruf und Pflege erforderlich und die Regelungen zur Pflegezeit sowie zur Familienpflegezeit sind zu harmonisieren und an die Elternzeit anzupassen sowie Lohnersatzleistungen analog dem Elterngeld einzuführen.

Nach Auffassung der BAGFW bedarf es einer Finanzreform der Pflegeversicherung, die auf eine verlässliche und stabile Pflegeversicherung ausgerichtet ist. Vor diesem Hintergrund halten wir die Finanzierung von Aufgaben, die die Solidargemeinschaft betreffen, wie z. B. die Rentenversicherungsbeiträge für pflegende Angehörige und die pandemiebedingten Zusatzkosten, für sachgerecht. Dies sollte unserer Auffassung nach auch um das Pflegeunterstützungsgeld ausgedehnt werden. Des Weiteren ist es wichtig, dass Behandlungspflege in der stationären Versorgung, wie sie jetzt schon teilweise geregelt wurde, vollständig aus den Mitteln der Gesetzlichen Krankenversicherung finanziert und pauschal ausgeglichen wird. Hier ist die Formulierung in Ziffer 182 zu präzisieren. Letztes sollte jedoch nicht nur zur Stabilität der Pflegeversicherung beitragen, sondern auch zu einer Entlastung der pflegebedürftigen Menschen. In Ziffer 183 wird darauf hingewiesen, dass sich der Bund ab 2022 an den Aufwendungen der SPV mit jährlich 1 Milliarde Euro beteiligt und der Kinderlosenzuschlag um 0,1 Prozentpunkte angehoben wurde.

Diese Maßnahmen sind zu begrüßen, sind unserer Auffassung nach aber nicht ausreichend, um dauerhaft eine solide Sicherung der Finanzierungsbasis in der Pflegeversicherung zu erreichen. Die Prognosen zeigen, dass die steigenden Kosten in Zukunft zunehmend durch Erhöhung des selbst zu finanzierenden Anteils in der Pflege refinanziert werden und damit die Pflegebedürftigen einseitig belastet werden. Um diesen Problemen entgegenzuwirken und die Pflegeversicherung dauerhaft auf eine stabile Basis zu stellen, ist eine grundlegende Umgestaltung des Finanzierungs- und

Leistungssystems der Pflegeversicherung notwendig. Die BAGFW fordert einen Systemwechsel hin zu einer solidarischen und paritätischen Finanzierung von Pflege über die Erweiterung der Einnahmehasis im Umlagesystem.

## **Arbeits- und Fachkräftepotenziale erschließen**

### **Die Freie Wohlfahrtspflege zur Fachkräftesicherung in sozialen Berufen politisch einbinden und beteiligen**

Die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege sind mit ihren Unternehmen, Verbänden und Einrichtungen maßgebliche Arbeitgeber für den Bereich der Sozial-, Bildungs- und Gesundheitsberufe und maßgeblicher Träger von Ausbildungsstätten sowie Fort- und Weiterbildungsinstitutionen für den Bereich des Sozial-, Bildungs- und Gesundheitswesens. In dieser Rolle fordern wir, dass wir in den Gremien, weiteren Kommissionen und Arbeitskreisen der Bundesregierung zur Aus- und Weiterbildung aufgenommen und mit Blick auf die möglichen Plätze angemessen bedacht werden. Derzeit besteht ein deutliches Missverhältnis in der Einbeziehung des Sozial-, Bildungs- und Gesundheitswesens in allen Fragen der beruflichen Bildung und Qualifizierung (siehe Ziffer 187). Die Sozial-, Bildungs- und Gesundheitsberufe erfahren so eine stetige Marginalisierung, die der Systemrelevanz der sozialen Berufe keine Rechnung trägt.

### **Finanzierungssysteme auskömmlich ausgestalten**

Der Fachkräftemangel in den Sozial-, Bildungs- und Gesundheitsberufen erfordert finanzielle Unterstützungsleistungen, möchte die Bundesregierung die hohen Fachkraftbedarfe im Sozial-, Bildungs- und Gesundheitswesen decken und so die Sozialstaatlichkeit aufrechterhalten. Mit Blick auf die Ersatzschulfinanzierung fordern wir eine einheitliche und bundesweite 100%ige Refinanzierung der Ersatzschulen der beruflichen Bildung und Qualifizierung.

### **Einbezug des Sozial-, Bildungs- und Gesundheitswesens auf Augenhöhe**

Wir fordern eine Überprüfung und ggf. eine Novellierung von Gesetzen, nationalen (Bildungs-)Strategien sowie geförderten Projektvorhaben der Bundesregierung, die die berufliche Bildung und Qualifizierung betreffen und die Belange des Sozial-, Bildungs- und Gesundheitswesens außen vorlassen.

### **Fort- und Weiterbildungsbereich krisenfest gestalten und weiterentwickeln.**

Viele der Bildungseinrichtungen haben sich in sehr kurzer Zeit auf den Weg gemacht, die Chancen digitaler Angebote vermehrt zu nutzen. Das Knowhow beim Onlinelernen und die technische Ausstattung der Bildungsträger für digitales Lernen sind nicht homogen und entsprechen in vielen Fällen nicht dem aktuellen Standard. Ein Grund dafür sind die massiven Kosten für Soft- und Hardware, die sich aus den pandemiegebeutelten bisherigen Finanzierungsstrukturen nur sehr schwer erwirtschaften lassen. So gibt es im Bereich der schulischen Bildung einen „DigitalPakt Schule“, den es für den Bereich der beruflichen Bildung nicht gibt. Die BAGFW fordert eine finanzielle Unterstützung der gemeinnützigen Fort- und Weiterbildungsanbieter sicherzustellen. Die gemeinnützigen Weiterbildungseinrichtungen in der Arbeitsförderung und Erwachsenenbildung bieten die Chance auf digital unterstützte Weiterbildung aller Bürger:innen.

### **Zu III. Europa-2030-Kernziele des EU-Aktionsplans für die europäische Säule sozialer Rechte**

Die BAGFW begrüßt die von der Bundesregierung im NRP genannten Maßnahmen zur Umsetzung der Europäischen Säule sozialer Rechte (Ziff. 158 ff.)

Die Bundesregierung unterstützt das Anliegen, die soziale Dimension der EU durch die Umsetzung aller 20 Grundsätze der Europäischen Säule sozialer Rechte (ESSR) weiterzuentwickeln und zu stärken. Ziel ist es, soziale Ungleichheiten innerhalb der EU zu reduzieren, Verwerfungen an den Arbeitsmärkten auch aufgrund externer Schocks zu mindern und den sozialen Schutz zu verbessern. Die Maßnahmen des Aktionsplans zur weiteren Umsetzung der ESSR können einen Beitrag dazu leisten, Armut und sozialer Ausgrenzung auch infolge der Corona-Pandemie weiter entgegenzuwirken. Dazu tragen auch die Mittel des Europäischen Sozialfonds Plus und der Aufbau- und Resilienzfaziltät (RRF) bei.

Auf nationaler Ebene trägt die Bundesregierung mit konkreten Maßnahmen zur Umsetzung der ESSR-Grundsätze bei. Bei gesetzgeberischen und politischen Initiativen werden die Sozialpartner und betroffenen Verbände einbezogen. Tabelle xx enthält eine Übersicht über die wichtigsten seit 2017 ergriffenen politischen Maßnahmen. Hervorzuheben sind u.a. das ausgeweitete Bundesprogramm „Ausbildungsplätze sichern“, der „Digitalpakt Alter“ und das Teilhabechancengesetz, das auch der Umsetzung der beschäftigungspolitischen Leitlinien und zur Erreichung der EU 2030-Kernziele im Bereich Armutsbekämpfung dient.

Auch der Koalitionsvertrag für die 20. Legislaturperiode enthält eine Reihe von Maßnahmen, die zur Umsetzung der ESSR beitragen. Vorhaben mit besonderer Bedeutung für die Umsetzung der ESSR sind die Erhöhung des Mindestlohns und die für 2023 anvisierte Einführung einer Bildungs(teil)zeit nach österreichischem Vorbild.

Brüssel / Berlin, 14.03.2022

Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege e. V.  
Dr. Gerhard Timm  
Geschäftsführer

#### **Kontakt:**

Malte Lindenthal ([eu-vertretung@diakonie.de](mailto:eu-vertretung@diakonie.de))